

B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgetragene Klausur mit der Nr. 065-ÖR-II zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger - lesbaren - Ausführung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 10/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 12/21 die Examensklausuren schreiben werde.

A. Gutachten

I. Mandantenbegehren

Das amwohlliche Vorgehen hat sich am Begehren der neuen Mandantin Frau Jeanette Vorwke zu orientieren.

Diese ist Eigentümerin des Grundstücks Tönerweg 82 (Flurbezeichnung 2772) im Hamburger Stadtteil Curslack.

Im Kern zielt das Begehren der Mandantin darauf ab, gegen einen behördlichen Bescheid vorzugehen, da ihren neuen Nachbarn mit der Anschrift Tönerweg 80c (Flurbezeichnung 2773), die Familie Schönfeld, zuginz.

Mit Bescheid vom 25.07.2016 ordnete das Bezirksamt Bergedorf gegenüber der Familie Schönfeld die Beseitigung des auf dem genannten Grundstück neu errichteten Vorbau des Einfamilienwohnhauses an. Begründet wurde dies mit der Missachtung der baurechtlichen Vorschriften über die einzuhaltenden Abstandsfächen.

Allerdings wurden die Nachbarn der Mandantin nur unter der Bedingung zur Beseitigung

des Vorbaus verpflichtet, dass die momentan noch unbebaute Grundstücksfläche (links) des Grundstückes der Mandantin entsprechend bebaut wird.

Vor diesem Hintergrund möchte die Mandantin erreichen, dass die behördliche Besitzungsanordnung ohne die genannte Bebauungsbedingung aufrechterhalten wird. Denn bislang sei von ihr keine solche Bebauung der weiteren Grundstücksfläche geplant.

Trotz ihres Wunsches, gegen den Bescheid vorzugehen, hat die Mandantin letztlich keine Eile. Somit erscheint ein Vorgehen im vorläufigen Rechtsschutz (z.B. §§ 80 I, 80a VWGO-Antrag) nicht notwendig.

Um die beschriebenen Interessen ausreichend zu wahren, kommt ein (Dritt-)Widerspruch gegen den Bescheid des Bezirksamtes Bergedorf vom 25.07.2016 als tanglicher Rechtsbehelf in Betracht.

II. Erfolgsaussichten eines Widerspruchs

Ein Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.07.2016 hat Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und soweit er begründet ist.

1. Verwaltungsrechtsweg

Zunächst müsste in der Angelegenheit des Mandanten der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein.

Dies ist im Falle eines Widerspruchs analog § 40 I 1 VwGO dann der Fall, wenn der Verwaltungsrechtsweg für ein entsprechendes Klageverfahren eröffnet wäre. Hierin müssen insbesondere die hier streitentscheidenden Normen solche des öffentlichen Rechts sein.

In der Sache fehlt es hier vor allem an die Einhaltung von baurechtlichen Abstandsflächen durch die Nachbarn des Mandanten. Dies bestimmt sich nach den Vorschriften des H Bau.

Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit ist damit im Ergebnis zu bejahen. Der Verwaltungsrechtsweg
 ist analog § 40 I 1 VwGO eröffnet.

2. Zulässigkeit

Der Widerspruch müsste zulässig sein.

a) Statthafter Rechtsbehelf

Der das Verfahren der §§ 68 ff. VwGO einleitende Widerspruch (§ 69 VwGO) könnte hier statthafter Rechtsbehelf sein.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat von der Möglichkeit des § 68 I 2, 1. Fall VwGO bislang keinen Gebrauch gemacht, sodass die Durchführung eines Verfahrens generell in Betracht kommt.

Nach § 68 I 1 VwGO bedarf es vor Erhebung der Anfechtungshilfe (§ 42 I, 1. Fall VwGO) eines Verfahrens, um die Recht- und Zweckmaßigkeit eines belastenden Verwaltungsakts zu prüfen. § 35 S. 1 VwVfG nachzuprüfen.

Fraglich ist insoweit, ob der Bescheid vom 25.07.2016 aus der Perspektive der Mandantin einen solchen belastenden Verwaltungsakt darstellt.

Zwar richtet es sich primär an die in ihm adressierten Nachbarn des Mandantin (= Familie Schönfeld) und verpflichtet allein sie zur nachträglichen (bedingten) Beseitigung des Vorbaus. Damit belastet diese behördliche Verfügung zunächst die Familie Schönfeld im Hinblick auf den zu regelnden Einzelfall „Vorbau“.

Allerdings besteht dieser Verwaltungsakt auch die (Interessen der) Mandantin mit ein, indem die angeordnete Beseitigung unter der Bedingung steht, dass die Mandantin auch tatsächlich auf dem hinteren Teil ihres Grundstückes in zweiter Reihe ein Wohnhaus gebaut wird.

Durch ebendiese Bedingung der Beseitigungsverfügung entfaltet der Verwaltungsakt auch (dritt-)belastende Wirkung gegenüber der Mandantin. Die Tatsache, dass sie nicht unmittelbare Adressatin des Bescheids ist und nur mittelbar durch ihn belastet wird, steht der Einordnung als belastender Verwaltungsakt i.S.v. § 35 I 1 VwVfA nicht entgegen.

Zu klären ist anschließend, ob auch – entsprechend dem Mandantenbefehlen – nur ein Teil dieses Verwaltungsakts mit (dritt-)Widerspruch als staatlicher Rechtsbehelf angegriffen werden kann.

Denn die Mandantin befiehlt hier, die Beseitigungsverfügung grundsätzlich unangestellt zu lassen. Sie möchte sich vielmehr lediglich gegen die sie belastende aufschreibende Bedingung (= tatsächliche Bebauung ihres Grundstückes in zweiter Reihe) wenden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann insbesondere eine sog. Nebenbestimmung iSv. §36 VwVfG isoliert mit der Aufrechtlage angegriffen werden. Alles muss damit auch für einen (Dritt-)Widerspruch gelten, vgl. für den Ablauf §68 I 1 VwGO.

Abgrenzen sind Nebenbestimmungen von den sog. Inhaltsbestimmungen und der sog. modifizierten Auflage. Denn Letztere können beide nicht mit einer Aufrechtlagelage isoliert angegriffen werden.

Nebenbestimmungen sind sachliche oder zeitliche Beschränkungen eines begünstigenden oder belastenden Hauptverwaltungsurteils, die insbesondere zur Erweiterung nach fehlender gesetzlicher Voraussetzungen dienen, ohne dabei integraler Bestandteil der Hauptregelung zu sein.

Hier ist die aufschriebende Begründung des Bescheids vom 25.07.2016 gerade kein solcher integraler Bestandteil der Hauptregelung. Denn die Bereitigungsanordnung hätte auch ohne diese zulässigerweise getroffen werden, vgl. §78 I H 8a und. Inhaltlich stellt der Zusatz am Ende des Bescheids vielmehr eine Bedingung iSv. §36 II Nr. 2 VwVfG dar.

Die tatsächliche Errichtung eines Wohnhauses durch die Mandantin auf dem hinteren Teil ihres Grundstückes stellt sehr aus Sicht der Behörde (und auch aus Sicht der Familie Schönfeld) ein zukünftiges mögliches Ereignis dar, dessen Eintreffen ungewiss ist.

Die Behörde konnte diese Bedingung auch analog § 158 I BGB als aufschließende ausgestalten.

Im Ergebnis handelt es sich bei dem die tatsächliche Bebauung in zweiter Reihe auf dem Grundstück der Mandantin betreffenden Zusatz deshalb um eine Nebenbestimmung iJv.

§ 36 II Nr. 2 VwVfG, die die Mandantin in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten belastet. Gegen diese Bedingung, die selbst Verwaltungshalt ist, wäre die Anfechtungshilfe gem.

§ 42 I, 1. Fall VwGO statthaft.

Mithin ist hier (auch) zunächst der (Dritt-) Widerspruch iJv. § 63 VwGO statthafter Rechtsbehelf.

b) Widerspruchsbezug

Des Weiteren müsste die Mandantin analog § 42 II VwGO widerspruchsbeugt sein.

Dies wäre zu bejahen, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie durch die o.g. Nebenbestim-

mung in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt ist.

Da die Mandantin selbst nicht (unmittelbare) Adressatin des Bescheids vom 25.07.2016 Bt, bedarf es nach der sog. Schutznormtheorie einer möglichen Verletzung einer ihr Drittschutz gewährten Vorschrift.

Der gegen die Familie Schönfeld erlassene Bescheid erging unter Hinweis auf die Missachtung des baurechtlichen Abstandsvorschriften und wurde von der Behörde mit den Vorschriften des HBauL begründet.

Grundsätzlich sind die landesrechtlichen Bauordnungsregelungen (z.B. § 76 I HBauL) nicht drittschützend, sondern ad rem evenus vorbergründig Allgemeininteressen.

Für Regelungen über die einzuhaltenden Abstandsfächer wird allerdings regelmäßig ein drittschützender Charakter bejaht.

Denn ihr originärer Zweck ist es, die sich gegenüberstehenden Interessen der Grundstücksnachbarn im Hinblick auf die Belüftung/Belichtung, die ausreichende Belüftung, den Brandschutz und den Sozialfrieden auszugleichen.

Dennach handelt es sich etwa bei § 6 HBauO um eine solche drittschützende Regelung über die einzuhaltenden Abstandsflächen. Dies verdeutlicht zudem das Zusammenspiel von § 6 II HBauO iVm. § 71 HBauO. Denn darf werden nachbarliche Belange explizit geschützt, etwa wenn die Mindesttiefe unterschritten werden soll, vgl. § 71 II Nr. 1 HBauI. Erforderlich ist in diesen Fällen sogar eine ausdrückliche Zustimmung des Grundstücksnachbarn.

Somit begründet die hier mögliche Verletzung der drittschützenden Regelungen der HBauO über die einzuhaltenden Abstandsflächen durch die Nebenbestimmung des Bescheids vom 25.07.2016 eine Widerspruchsbefreiung analog § 42 II VwGO zugunsten der Mandantin.

c) Form und Frist

Zudem muss ein entsprechender Widerspruch auch form- und fristgerecht gem. § 70 I 1 VwGO eingelebt werden.

Die formgerechte Einlegung kann schriftlich, in elektronischer Form (§ 3a II VwVfG) oder zur Niederschrift der Erlass- oder Widerspruchsbhörde erfolgen.

Fragelich ist allein, ob dies am 12.08.2016 noch fristgerecht i.S.v. § 70 I 1 VwGO (= Monatsfrist) erfolgen kann. Für die Fristberechnung maßgeblich sind §§ 57 II VwGO, 222 I ZPO, 187 ff. BGB.

Vorliegend hat die Mandantin den Bescheid am 28.07.2016 per Post erhalten. Dies deckt sich im Übrigen mit der Fiktion nach § 41 II 1 VwVfG, wonach ein schriftlicher Verwaltungsakt, der – wie hier – im Inland durch die Post zugestellt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gilt.

Somit begann die Monatsfrist gem. § 187 I BGB am 29.07.2016 und endet am 28.08.2016, vgl. § 188 II BGB. Mögliche kann am 12.08.2016 noch fristwährend Widerspruch von ✓ der Mandantin eingelebt werden.

d) Beteiligen- und Handlungsfähigkeit

Als natürliche Person ist die Mandantin hier beteiligen- und handlungsfähig gem. §§ 29 Hs. 3 II Nr. 1, 1. Fall, 12 I Nr. 1 VwVfG.

e) Rechtsschutzbedürfnis

Möglichkeitweise ist die Mandantin hier jedoch

Dieses Problem
ist bis jetzt im
Rahmen ab zu.

Sind sie der
Zugriff des
W. zu prüfen.

W. ist fristgerecht
erfolgt.

welt mehr rechtschutzbedürftig. Das Rechts-
schutzbedürfnis entfällt etwa in Fällen der
sog. Verirrung. Erforderlich sind hierfür ein
Umstands- und ein Zeitmoment, die eine
derart drastische Rechtsfolge rechtfertigen
können.

In Betracht kommt in diesem Zusammenhang
die den Verbau der Familie Schönfeld betreffende
Vorgeschichte.

Dann bereits im Februar 2015 war der Rohbau
auf dem Nachbargrundstück der Mandantin
festgestellt worden, im April 2015 wurde
sodann durch ihren Verlobten mit dem
Bauleiter des Marktamt Bau Amtl über den
Mindestabstand zu ihrem Grundstück aufgrund
des Verbaus gestritten und erst im Mai 2016
rügte die Mandantin die Errichtung des Verbaus
gegenüber der Familie Schönfeld.

Ungeachtet der Fragen, ob die Mandantin dies
aufgrund ihrer längeren Inaktivität zu-
gunsten der Familie Schönfeld eine taug-
liche Vertrauensgrundlage für Dispositionen
geschaffen hat und Familie auch tatsächlich
vertraut und disponent hat, erscheint es
bereits fraglich, ob in zeitlicher Hinsicht über-

haupt an die Geschehnisse in 2015 (insbesondere April) angeknüpft werden kann.

Denn zwar wurde das Thema Abstandsfächer bereits damals adressiert.

Allerdings konnten sich die Mandantin und ihr Verlobter auf die (im Ergebnis fehlerhaften) Informationen des Experten nur fürgern verlassen. Anders als Ab- und Schnittswasserproblematiken sind die exakten Abstandsfächer mit bloßem Auge nicht bestimmbar.

Wüsste nicht?
Rückbau war erledigt,

es hätte nachge-
messen werden
können:

(da)

Die Mandantin konnte also nicht erheben, dass der entsprechende Abstand zwischen ihrem Grundstück und dem Verkauf der Familie Schönfeld tatsächlich nur 1,93 m beträgt. Eine Pflicht, ihrerseits genau nachzumessen bestand nicht.

Als ihr die wahren Werte der Abstandsfächen im Mai 2016 sodann nach einer Messung mittels Laserpointer durch einen befreundeten Architekten mitgeteilt wurden, reagierte die Mandantin umgehend und konfrontierte die Familie Schönfeld mit dem Irrtum, dem auch diese aufgrund der Aussagen des Bauleiters bis dahin unterlegen hatte.

Vor diesem Hintergrund fehlt es bereits mangels tauglichem Anklagegrund zu im Jahr 2015, an dem für die Annahme einer professionalen Verurteilung erforderlichen Zeitmoment.

Im Ergebnis ist die Mandantin also weitesthin rechtschutzbedürftig.

f) Zwischenergebnis

Der Widerspruch ist zulässig.

3. Begründetheit

Der Widerspruch ist auch begründet, wenn der Bescheid vom 25.07.2016 rechtswidrig ist und die Mandantin in ihren subjektiv öffentlichen Rechten verletzt oder wenn es hinzuweismäßig ist und inowert belastend wirkt, analog § 113 I VwGO iVm. § 68 I 1 VwGO.

In Betracht kommt bei dem vorliegenden Dritt-widerspruch allein die Verletzung Drittschützter Normen. Ausgeschlossen ist eine solche Verletzung, wenn der Bescheid vom 25.07.2016 eine taugliche Ermächtigungsgrundlage zugrunde liegt und er in formeller wie materieller Hinsicht rechtswidrig erlassen wurde.

a) Ermächtigungsgrundlage

Als fälschliche Ermächtigungsgrundlage zum Erlass eines Verwaltungsaktes mit Nebenbestimmungen kommt einerseits unmittelbar die Regelung in § 36 II VwVfA in Betracht.

Allerdings folgt die Ermächtigung zum Erlass der dort genannten Nebenbestimmungen primär aus der Ermächtigungsgrundlage des Hauptverwaltungsaktes, welche der Behörde zudem einen Ermessensspielraum für ihre Erlassentscheidung einzuräumen muss.

Vorliegend räumt die bauordnungsrechtliche Vorschrift des § 76 I HBauO der Behörde ein solches Ermessen hinsichtlich der Besetzungsanordnung betreffend einer baulichen Anlage ein.

Ein anderes Ergebnis wird auch dann nicht erzielt, wenn man sich alternativ auf die Regelung des § 36 II Nr. 2 VwVfA stützt.

Somit bedarf es hier keines Streitentscheids. Dann eine Ermächtigungsgrundlage zur Anordnung der Besetzung des Verbaus der Familie Schönfeld unter der Bedingung, dass die Mandantin den hinteren Teil ihres Grundstücks bebaut, ist jedenfalls gegeben.

b) Formelle Rechtmäßigkeit

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Bezirksamts Bergedorf als Bauaufsichtsbehörde ist:

§ 76 I H BauO sowie der Einhaltung von Verfahrens- und Formvorschriften bestehen keine Bedenken.

In besonderer bedurfte es keiner vorherigen Anhörung der Mandantin iJr. § 28 I VwVfG. Zwar besteht die Möglichkeit, dass diese – auch ohne unmittelbare Adressatin des Verwaltungsakts zu sein – in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt wird.

Allerdings besteht das behördliche Anhörungsfordernis aus § 28 I VwVfG allein gegenüber „Beteiligten“ iJr. § 13 I VwVfG. Die Mandantin zählte jedoch nicht zu diesem Personenkreis.

→ Da sie nicht beteiligt ist
● kann!

Somit ergibt der Bescheid formell rechtmäßig.

c) Materielle Rechtmäßigkeit

Schließlich musste das Bezirksamt Bergedorf den Bescheid vom 25.07.2016 in materieller Hinsicht nach pflichtgemäßen Ermessens lassen haben, vgl. § 78 I H BauO iVm. § 36 II Nr. 2 VwVfG.

Bei der Art und Weise der Ermessensausübung

sind auch die Interessen der Mandantin aufgrund des drittschützenden Charakters der bauordnungsrechtlichen Regelungen des HBauO zu berücksichtigen. Denn diese liegen dem Etat des Bescheids zugrunde.

Mithin läge ein Ermessensfehler in Gestalt der Ermessensdisproportionalität vor, wenn die Bereitigungsausordnung unter der aufschreibenden „Bebauungsbedingung“ aus Sicht der Mandantin unverhältnismäßig war.

Umgekehrt ist die Verhältnismäßigkeit zu bejahen, wenn die zusätzliche Bedingung einem legitimen Zweck dient, zur Zweckverzerrung geeignet, erforderlich und insgesamt angemessen ist.

(1) Legitimes Zweck

Vorliegend dient die Nebenbestimmung dem Zweck des Hauptverwaltungsaktes, also mittelbar der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände im Hinblick auf die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, vgl. § 76 I HBauO.

Voraussetzung ist damit die formelle und materielle Illegitimität des Hauses mit Vorbau der Familie Schönfeld.

für Aufbau!

Zwar lag seit dem 14.10.2014 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses vor. Allerdings war der nunmehr existierende Verbau nicht hiervon erfasst. Folglich wurde dieser bereits formell illegal errichtet.

Daneben besteht auch eine materielle Illegalität, wenn der Verbau der Familie Schönfeld zudem im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften (des Bauordnungsrechts) errichtet wurde.

Nach § 6 IV 1 HBauD beträgt die Tiefe einer einzuuhaltenden Abstandsfläche zur Grundstücksgrenze mindestens 2,5m.

Mangels entsprechender Zustimmung seitens der Mandantin konnte hiervon auch nicht gem. § 7 I II Nr. 1 HBauD abgewichen werden. Zudem scheidet aus den o.g. Gründen auch eine gegebenenfalls zur Fixation einer solchen Zustimmung führende materielle Versicherung der Rechte der Mandantin aus. Vielmehr kann in der Rüge der Missachtung der Regelungen über die Abstandsflächen seitens der Mandantin gegenüber der Familie Schönfeld im Mai 2016 gerade von einer ausdrücklich verweigerten Zustimmung ausgegangen werden.

Im Umkehrschluss aus § 6 VI Nr. 2 HBauO ergibt sich zudem, dass der Verbau der Familie Schönfeld von § 6 II HBauO erfasst ist. Denn nach § 6 VI Nr. 2 lit. b) HBauO bleiben Verbauten bei der Bezeichnung der Abstandsflächen nur dann außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50m vor die Außenwand vorstehen.

Hier ist der Verbau der Familie Schönfeld aber sogar 3,60m lang. Ein entsprechender Änderungsantrag wurde zudem nicht gestellt.

Damit ist der Verbau in materiell illegaler Weise errichtet worden.

Um die Beseitigung einer errichteten baulichen Anlage jedoch nicht als erstes Mittel der Wahl, sondern als sog. ultima ratio auszustatten, räumt § 76 I 1 HBauO der Behörde ein Erlassen ein und bestimmt (Hs. 2), dass rechtmaßige Zustände auch auf andere Weise hergestellt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist auch eine aufschreibende Bedingung i.S.v. § 36 II Nr. 2 VwVfG

zu sehen. Denn wird der Zweck dennoch in gleicher Weise verfolgt, kann auch die zusätzliche Anordnung einer Bedingung diesem legitimerweise dienen.

Die Regeln über die einschaltenden Abstandsfächer dienen insbesondere der Beleuchtung, der Belüftung und dem Brand- schutz (s.o.). Solange jedoch auf dem hinteren Teil des Grundstücks der Mandantin noch keine bauliche Anlage errichtet ist, ließe die bedingungslose Beseitigung des Verbau der Familie Schönfeld jedenfalls hinsichtlich der Schutzzüge des § 6 II HBauO im Leere.

Somit dient die zusätzliche Nebenbestim- mung in Gestalt der „Bebauungsbedingung“ dem Zweck der mit der Hauptregelung (= Beseitigung des Verbau) in gleicher Weise. Im Ergebnis ist also im Hinblick auf die Bedingung (§ 36 II Nr. 2 VwVfG) die Ver- folgung eines legitimen Zweckes zu bejahen.

(2) Geeignetheit

Die Bedingung ist auch geeignet, wenn sie wenigstens zweckdienlich ist.

Diesbezüglich wird der (Elan-)Befehle regelmäßig eine sog. Einschätzungspräzisivität zugesprochen.

Vor diesem Hintergrund dient die aufdrückende Bedingung der Verfolgung des o.g. legitimen Zweckes

des Verbaus nur

Insbesondere dient die Beseitigung im Falle der zukünftigen tatsächlichen Bebauung des hinteren Grundstücks der Mandantin den Zwecken der Beliebung, der Befüllung und des Brandschutzes nicht weniger als eine sofortige, bedingungslose Beseitigungsanordnung.

Im Ergebnis ist die Bedingung im konkreten Fall also zweckdienlich und damit ein geeignetes Mittel.

(3) Erforderlichkeit

Hinsichtlich der Erforderlichkeit der aufdrückenden Bedingung der Verbaubeseitigung bestehen keine Bedenken. Ein gleich geeignetes, aber milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Einige gleich geeignete Alternative wäre die sofortige Beseitigung des Verbaus.

Diese stünde aber in Widerspruch zur gesetzgeberischen Intention § 76 I 1 a.E. HBauO und wäre wegen des Eingriffs in das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 I GG) der Familie Schonfeld auch „schräfer“.

(4) Angemessenheit

Schließlich müste die gewählte aufschließende Bedingung auch angemessen, also verhältnismäßig i.e.S. sein.

Dies wäre hier dann zu vereinen, wenn die drittschützenden Belange der Mandantin als Nachbarin der Familie Schärfeld in unzulässiger Weise eingeschränkt worden sind und allein die bedingungslose, sofortige Beseitigung des Verbaus ihren rechtlichen Interessen ausreichend Rechnung tragen würde. In diesem Fall wäre auch eine sog. Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen.

Bereits von der bloßen Existenz einer in formeller (und materieller) Hinsicht illegal errichteten baulichen Anlage (sog. „Schwarzbau“) automatisch darauf zu schließen, dass allein deren bedingungslose Beseitigung Interessengleich ist, widerspricht der gesetzgeberischen Intention der Ermessensregelung in § 76 I 1 a.E. HBauO.

Im Sinne eines effektiven Rechtschutzes im Hinblick auf die Vorgaben zu den einzuhaltenden Abstandsflächen in § 6 IV HBauO sind die Interessen des Grundstücksnachbarn ins-

besondere dann schutzwürdiger als das Erhaltungsinteresse des „Schwarzbauers“, wenn tatsächlich eine konkrete Gefahr für die Schutzgüter (= Belichtung, Belüftung, Brandschutz, Sozialfrieden) besteht.

Eine solche Gefahr ist aktuell mangels existierender Bebauung auf dem hinteren Teil des Grundstücks der Mandantin zu vereinen. Anhaltspunkte, weshalb der Verbau des Nachbarn mit überschaubaren Maßen etwa die Belichtung, Belüftung oder den Brandschutz bezüglich des Grundstücks der Mandantin beeinträchtigt, sind nicht gegeben.

Hinzukommt, dass eine zukünftige Bebauung ihres hinteren Grundstück durch die Mandantin derzeit weder konkret geplant noch ohne Weiteres durchführbar ist. Dann aufgrund der besonderen baulichen Lage ihres Grundstück müsste die Zuwegung in einem solchen Fall grundsätzlich neu geregelt werden.

Unterstützend kann die Mandantin auch nicht auf eine drohende Wertminderung ihres Grundstück berufen.

Denn die Schutzgüter/-interessen hinsichtlich der Abstandsvorschriften (s.o.) sind abschließend. Sie erfassen insbesondere keine wirtschaftlichen oder ideellen Interessen der Grundstücksnachbarn.

Vielmehr entspricht es dem Kern der bau- und bodenrechtlichen Schutzabschirmung unter Grundstücksnachbarn, insbesondere - wie hier - unter Angrenzen, dass die (hohle) Bebauung an die Grundstücksgrenze in Wohngebieten heranreicht.

Die Anordnung der bedingungslosen Bereitigung wäre für die Familie Schönfeld dagegen mit schweren Nachteilen verbunden.

Zwar kann hier nicht berücksichtigt werden, dass Grundstück nur 12m breit gewesen und deshalb jedenfalls in der Länge 13m gerechtfertigt gewesen seien.

Denn insoweit hat sich jeder Bauherr exakt an die Vorgaben der jeweiligen Baugenehmigung zu halten. Eine Baugenehmigung stellt ein präventives Verbot mit Erdbaubesitzbehalt dar. Eine eigenmächtige Abweichung oder Summierung der Bebauungsfläche darf auch dann nicht erfolgen, wenn - wie

buer - die Planungsunterlagen fehlerhaft sind.

Denn allein der Bauherr des Vorbau ist für die ordnungsgemäße Einhaltung der Baugenehmigung verantwortlich.

zusätzlich

Berücksichtigt man die Aspekte eines möglichen zivilrechtlichen Rechtsanspruchs der Familie Schönfeld gegenüber der sie fehlerhaft informierenden Marktwart Bau GmbH, ist zu beachten, dass die GmbH mittlerweile insolvent ist. Das Insolvenzverfahren wurde zu dem mangels Marke nicht eröffnet.

Mithin besteht für die Familie Schönfeld keine Möglichkeit, sich wegen der getätigten Investitionen zur Errichtung des Vorbau oder wegen der im Falle einer Besetzung desselben auf sie zu kommenden Abrißkosten an die Marktwart Bau GmbH zu wenden.

In diesem Zusammenhang liegt auch eine entsprechende eidestatliche Verzierung vor.

In Summe beliegen sich die Kosten der Familie Schönfeld im Falle einer bedingungslosen Besetzung auf ca. EUR 81.000,00.

Müssen hinzukommen Hotelkosten für die Zeit des

Beseitigung des Vorbaus und gegebenenfalls Kosten für die Anmietung von Büroräumen. Denn das Wohnhaus der Familie Schönfeld wäre im Falle einer Beseitigung des Vorbaus aufgrund der Bauarbeiten momentan nicht bewohnbar. Zudem fiele der Arbeitsort für den selbstständigen Medienberater Herrn Schönfeld, der sein Büro direkt neben dem Vorbau hat, ebenfalls weg.

Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass sämtliche erwähnte Nachteile der Familie Schönfeld durch die Bedingung nicht endgültig entfallen, sondern nur „aufgeschoben“ sind, bis die Mandantin in der Zukunft tatsächlich den hinteren Teil ihres Grundstücks bebaut, stehen sie dennoch in einem gravierenden Missverhältnis zu den Nachteilen der Mandantin im Falle der Aufrechterhaltung der Bedingung.

Zumindest zum jetzigen Zeitpunkt überwiegen (insbesondere in monetärer Hinsicht) die Interessen der Familie Schönfeld.

Die Behörde hat bei der Anordnung der aufschwiegend bedingten Beseitigungsmaß-

wurde die Interessen der Mandantin im ausreichendem Maße berücksichtigt und sie in verhältnismäßiger Weise gegenüber den Interessen der Familie Schärfeld gewichtet.

Eine Ermessensreduzierung auf Null ist hier ausgeschlossen.

*ist weiter
gefunden*

Insgesamt war die Bedingung daher angemessen.

(5) Zwischenergebnis

Das Bezirksamt Bergedorf hat den Bescheid vom 25.07.2016 in materieller Hinsicht nach pflichtgemäßen Ermessen erlassen.

d) Zwischenergebnis

Der Widerspruch ist nicht begründet. Denn der Bescheid kann auf eine tangentielle Erachtungspflichtigkeit gestützt werden und begegnet in formeller wie materieller Hinsicht keinerlei durchgreifenden Bedenken. Möglicherweise verletzt es die Mandantin nicht in ihren subjektiv öffentlichen (Grittschützenden) Rechten.

4. Ergebnis

Ein Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.07.2016 hat keine Aussicht auf Erfolg.

III. Zweckmaßigkeit

Es ist nicht zweckmäßig, gegen den Bescheid vom 25.07.2016 Widerspruch (§ 69 VwGO) einzulegen. Dies sollte der Mandantin deshalb auch nicht empfohlen werden.

Zwar wäre die Widerspruchseinlegung vorliegend noch fristhalbernd möglich und als isolierter Angriff allein der Nebenbestimmung in Gestalt der aufschriebenden Bedingung – wie es die Mandantin befürchtet – auch zulässig.

Allerdings hat ein solcher Widerspruch wie gezeigt keine Aussicht auf Erfolg. Denn die Behörde hat bei Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens ordnungsgemäß gehandelt und insbesondere die Interessen der Mandantin ausreichend gewahrt und berücksichtigt.

Zudem kann die Mandantin ihr Ziel, die isolierte Beseitigung der Bedingung, einfacher erreichen. Hierfür ist lediglich die Bebauung des hinteren Grundstücksteils erforderlich. Diese sollte sehr aufgrund der Zuwegungsproblematik aber sehr im Rahmen halten.

Schlechterlich wäre die Einlegung eines Widerspruchs auch mit weiteren Kosten verbunden.

Denn nach § 3 II Hamburgisches Gebührenge setz werden (!) Verwaltungsgebühren gesondert erhoben, soweit ein Widerspruch verfahren erfolgt ist (vgl. hierfür Anlage 1 Gebührenverzeichnis bis EUR 5.000,00).

Für den Fall, dass die Mandantin trotz der hier aufgeführten Einwände gegen die aufschiebende Bedingung vorgehen möchte, sollte für die Durchführung des Widerspruchs- und ggf. des sich anschließenden Klageverfahrens ein
✓ Bevollmächtigter hinzugezogen werden.

IV. Zusammenfassender Vorschlag

Zusammenfassend ist der Mandantin in der vorliegenden Angelegenheit vorzuschlagen, gegen den Bescheid vom 25.07.2012 keinen Widerspruch einzulegen und den Bescheid bestandskräftig werden zu lassen.

B. Mandantenschreiben

Dr. Lagemann und Partner

- Rechtsanwälte -

Große Bleichen 8

20354 Hamburg

12.08.2016

An:

Frau

Jeanette Vorwerk

Tönnerweg 82

21039 Hamburg

Ihr Mandat vom 12.08.2016

Bescheid des Bezirksamt Bergedorf vom 25.07.2016
gegen Ihre Nachbarn Familie Schönfeld

Schr geehrte Frau Vorwerk,

Ihre nehmen hiermit Bezug auf unser Gespräch
vom heutigen Tag und bedanke mich noch-
mals für das entgegengebrachte Vertrauen.

Nach ausführlicher rechtlicher Begutachtung
des von Ihnen geschilderten Sachverhalts hin-
sichtlich eines möglichen Vorgehens gegen die
im Bescheid vom 25.07.2016 seitens des Be-

zusamst Bergedorf gegenüber Ihren Nachbarn Familie Schönfeld muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Sie sich nicht mit Erfolg gegen die genannte Bedingung wehren können.

Die detaillierte Begründung meiner rechtlichen Einschätzung entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Gutachten.

Außerdem möchte ich an dieser Stelle mir folgendes:

Um gegen die aufschreibende Bedingung des Bescheids vom 25.07.2016 Bolvert vorzugehen, ist die Einlegung eines Widerspruchs zur Eröffnung des Verfahrens statthafter Rechtsbehelf.

Eine solche Widerspruchseinlegung wäre auch noch bis einschließlich zum 28.08.2016 zu lässig und möglich.

In der Sache wäre ein solcher Widerspruch aber nicht begründet und dieses Vorgehen damit letztlich nicht erfolgsversprechend.

Denn die bauordnungsrechtlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften räumen den zuständigen Behörde für die Fälle

einer Beseitigungsanordnung ein sog. Ermessen ein. Bei Ausübung dieses behördlichen Ermessens sind sodann die sich gegenüberstehenden Interessen der Grundstücksnachbarn gegeneinander abzuwegen.

In Ihrem Fall wären die der Familie Schäufeld im Falle einer bedingungslosen Beseitigung des Verbaus sehr viel schwerer als die Ihnen aufgelegte Beeinträchtigung im Falle der nur aufschubend bedingten Beseitigungsanordnung.

Dies gilt aber ungeachtet der Tatsache, dass der Verbau in rechtswidriger Weise errichtet wurde.

Vor diesem Hintergrund ist es daher angezeigt, sich gegen den Bescheid (auch nicht nur gegen die aufschubende Bedingung) zu wehren.

Nicht unerwähnt möchte ich allerdings lassen, dass Sie selbst jederzeit durch eine tatsächliche Bebauung Ihrer hinteren Grundstücksfäche die Beseitigung des Verbaus erreichen können – vorausgesetzt natürlich, dass die Zuwegproblematik gelöst wurde.

Ich bedauere, Ihnen keine rechtlichen Schritte empfehlen zu können.

Aber ein erfolgloser Widerspruch könnte sogar Gebühren von bis zu EUR 5.000,00 nach sich ziehen, sodass ich Ihnen nicht zur Einlegung eines Widerspruchs mit der Hoffnung raten kann, die Widerspruchsbeförde kommt zu einer abweichenden rechtlichen Einschätzung.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Lagemann

Anlage:

Rechtsantrachten vom 12.08.2016

Ende der Bearbeitung.

Zufrieden

Alle relevanten Fragen werden aufgegriffen.

Aufg. hätte in einer Brücke zu Rechnen
der dfl.- Gesetz nicht werden können. Voraussetzung
war das der Zglr.-Teil aufzuspielen

Ergebnis ist unbedingt verfehltes Aufbau
Vollzähler

1) Urteilt Vollzähler

für (14P.)

Wur

04/02/24